

6. Änderungssatzung
Vom 30.05.2009
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Harxheim
vom 02. Dezember 1992

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In der Anlage zur Gebührensatzung werden neue Gebührensätze für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen unter Ziffern 5 und 6 eingefügt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01. April 2009 in Kraft.

Harxheim, den 30.05.2009

Ortsgemeinde Harxheim

Ursula Knüpper-Heger

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harxheim

1. Reihengräber	Gebühr
Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	650,00 €
2. Wahlgräber	
2.1. Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen)	650,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen)	1.300,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Grabstellen)	1.950,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Grabstellen)	2.600,00 €
2.2. Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	26,00 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	52,00 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	78,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	104,00 €
2.3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.	
3. Urnengräber	
a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte	325,00 €
aa) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im runden Urnengrabfeld	600,00 €
b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde	162,50 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab (je Jahr)	13,00 €
d) Herrichtung und Instandhaltung während der Nutzungszeit	300,00 €
4. Benutzung der Leichenhalle	
a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle	270,00 €
b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt	270,00 €

5. Ausheben und Schließen der Gräber

für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 405,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 615,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 165,00 € |
| d) Für Vertiefung einer Grabstelle wird zu Ziffer b)
eine Gebühr von | 80,00 € |
| erhoben. | |

6. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

7. Fundamentstreifen

Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.

8. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde | 11,00 € |
| b) Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 15,00 € |
| c) Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der
Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben. | |